



1978

V E R T R A G

zwischen der

1. Politischen Gemeinde Meilen

und der

2. a) Politischen Gemeinde Herrliberg, und der

b) Schulgemeinde Herrliberg

Über die Benützung des Hallenbades Meilen

Art. 1

Zweck

Den Einwohnern von Herrliberg werden die gleichen Vergünstigungen für den Besuch des Hallenbades Meilen gewährt wie denjenigen von Meilen. Als Gegenleistung dafür trägt Herrliberg einen Anteil des Betriebsdefizites.

Die Einwohner von Herrliberg haben während der Dauer dieses Vertrages die Möglichkeit, Abonnemente zum gleichen Preis zu beziehen wie die Einwohner von Meilen. Die Vergünstigung gegenüber dem Normaltarif (Einzeleintritt) beträgt mindestens 40 %.

Art. 2

Schulschwimmen Das Schulschwimmen ist für die Schulen beider Gemeinden gratis. Die den Schulen hiefür zur Verfügung stehende Zeit wird entsprechend der Anzahl Schulklassen aufgeteilt. Der Schule Herrliberg steht ein ganzer Wochentag (Wasserzeit 08.00 - 17.00 Uhr) zur Verfügung.

Art. 3

Betriebskommission Herrliberg (Politische Gemeinde und Schulgemeinde zusammen) hat das Recht, ein Mitglied in die Betriebskommission des Hallenbades Meilen abzuordnen.

Die Betriebskommission regelt Organisation und Betrieb des Hallenbades, insbesondere auch das Schulschwimmen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden von Meilen und Herrliberg.

Art. 4

Beitrag Herrliberg Herrliberg trägt an das Betriebsdefizit des Hallenbades Meilen im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Gemeinden bei. Der Anteil von Herrliberg wird jedoch auf Fr. 40'000.--<sup>x</sup> pro Kalenderjahr begrenzt. Er ist nach Abschluss der Jahresrechnung zu bezahlen, erstmals Ende Dezember 1978 pro rata temporis.

x) 1990: 46'812.-

Ein Beitrag an die Baukosten, deren Tilgung und Verzinsung wird nicht geleistet.

Die Aufteilung des Beitrages Herrliberg am Betriebsdefizit auf die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde regeln diese unter sich selbst.

Die Höhe des Maximalbeitrages wird alle drei Jahre, erstmals auf 1. Januar 1982, dem Schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 5

Dauer

Dieser Vertrag gilt ab Inbetriebnahme des Hallenbades bis 31. Dezember 1981 und gilt jeweils für zwei weitere Jahre verlängert, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

gültig 94/95

Art. 6

Verträge mit anderen Gemeinden

Meilen behält sich das Recht vor, auch mit anderen Gemeinden Verträge über die Benützung des Hallenbades Meilen abzuschliessen.

Art. 7

Genehmigung      Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gemeinderäte Meilen und Herrliberg, die Schulpflege Herrliberg und die Gemeindeversammlungen Meilen und Herrliberg.

Meilen, den 25. April 1978

Gemeinderat Meilen  
Der Präsident      Der Schreiber  
*Kaun*      *Wann*

Herrliberg, den 18. April 1978

Gemeinderat Herrliberg  
Der Präsident      Der Schreiber  
*Kraus*      *K. 1978*

Herrliberg, den 24. April 1978

Schulpflege Herrliberg  
Der Präsident      Die Aktuarin  
*St. C. C. C.*      *S. K.*

Genehmigt:

- Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 25. April 1978
- Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 18. April 1978
- Beschluss der Schulpflege Herrliberg vom 24. April 1978
- Beschluss der Gemeindeversammlung Meilen vom 19. Juni 1978
- Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 7. Juni 1978